



KÄRNTEN

## MUSTER-EINZEL-VERTRAG

für das Betreiben eines Asylquartiers im Land Kärnten

**Standort: XXXXXX**

als

- A-Quartier gemäß Punkt 3.2.2
- C-Quartier gemäß Punkt 3.2.3

abgeschlossen zwischen

Land Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 1, Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion  
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1

– im Folgenden **Auftraggeber** genannt –

und

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

– im Folgenden **Quartiergeber** genannt –

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>VERTRAGSGEGENSTAND .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>DAUER DES EINZEL-VERTRAGES .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>LEISTUNGSUMFELD .....</b>	<b>4</b>
3.1	GRUNDLAGEN DES LEISTUNGSUMFELDS .....	4
3.2	BETRIEBS- UND VERSORGUNGSFORMEN .....	4
3.2.1	Allgemeines .....	4
3.2.2	Vollversorgungsquartier („A-Quartier“) .....	4
3.2.3	Selbstversorgungsquartier („C-Quartier“) .....	5
3.2.4	Kontrolle der Unterkünfte und Betreuung der Bewohner .....	5
3.3	AUFNAHME UND UNTERBRINGUNG .....	6
3.4	INFRASTRUKTUR .....	6
3.5	HAUSORDNUNG UND BRANDSCHUTZORDNUNG .....	6
3.6	MEDIZINISCHE VERSORGUNG .....	7
3.7	ABWESENHEIT DER BEWOHNER .....	7
3.8	ARBEITEN IM HAUS .....	7
<b>4.</b>	<b>LEISTUNGEN UND LEISTUNGSERBRINGUNG .....</b>	<b>8</b>
4.1	PRIMÄRLEISTUNGEN .....	8
4.1.1	Wohnraumüberlassung .....	8
4.1.2	Verpflegung .....	8
4.1.2.1	Verpflegung in A-Quartieren .....	8
4.1.2.2	Verpflegung in C-Quartieren .....	9
4.1.3	Mindestbetreuung und Vertretung des Quartiergebers .....	9
4.1.4	Reinigung .....	9
4.1.5	Hygieneartikel .....	10
4.1.6	Bettwäsche, Handtücher und Wäschereinigung .....	10
4.2	SEKUNDÄRLEISTUNGEN .....	10
4.2.1	Allgemeine Organisationsleistungen .....	10
4.2.2	Wohnsitzmeldung und Schulumeldung .....	10
4.2.3	Quartierbelegung und freiwillige Rückkehr .....	11
4.2.4	Qualitätssicherung .....	11
4.2.5	Behördliche Bewilligungen .....	12
4.2.6	Informationswand .....	12
4.2.7	Verhalten im Umgang mit den Bewohnern .....	12
<b>5.</b>	<b>TARIFE .....</b>	<b>12</b>
5.1	KOSTENHÖCHSTSÄTZE .....	12
5.2	BETTFREIHALTETARIF .....	13
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSZIEL .....	13
<b>6.</b>	<b>HAFTUNG .....</b>	<b>14</b>
6.1	HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS .....	14
6.2	HAFTUNG DES QUARTIERGEBERS .....	14
<b>7.</b>	<b>KÜNDIGUNG DES EINZEL-VERTRAGS .....</b>	<b>14</b>
7.1	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG .....	14
7.2	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG .....	15
<b>8.</b>	<b>DATENSCHUTZ .....</b>	<b>15</b>
<b>9.</b>	<b>STREITIGKEITEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG .....</b>	<b>16</b>
<b>10.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>16</b>
10.1	ÜBERTRAGBARKEIT .....	16
10.2	AUFRECHNUNGSVERBOT .....	16
10.3	GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL .....	17
10.4	SCHRIFTFORM .....	17

10.5	SALVATORISCHE KLAUSEL .....	17
<b>11.</b>	<b>UNTERSCHRIFTEN.....</b>	<b>18</b>

## 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Gegenstand des vorliegenden Einzel-Vertrages umfasst alle Leistungen, die aufgrund des Beschaffungsgegenstandes gemäß Punkt 1.4 der Ausschreibungsunterlagen und insbesondere nach Maßgabe der Bedarfsmeldung des Auftraggebers infolge eines Abrufs von Einzel-Verträgen gemäß Punkt 1.5.4 der Ausschreibungsunterlagen für eine vereinbarungsgemäße Vertragserfüllung zu erbringen sind. Diese Leistungen hat der Quartiergeber jeweils nach den Vorgaben des vorliegenden Einzel-Vertrages zu erbringen.

## 2. DAUER DES EINZEL-VERTRAGES

Der Einzel-Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen; auf die wechselseitigen Möglichkeiten der Vertragspartner den Einzel-Vertrag dennoch durch ordentliche Kündigung gemäß Punkt 7.1 und auf die Möglichkeit des Auftraggebers durch außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 7.2 zu beenden, wird ausdrücklich hingewiesen.

## 3. LEISTUNGSUMFELD

### 3.1 Grundlagen des Leistungsumfelds

Die Leistung der Unterbringung und Versorgung von Asylwerbern in organisierten Quartieren erfolgt auf der Grundlage einer Art-15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Zuteilung von Asylwerbern in Quartieren kann durch die Grundversorgungsstelle des Auftraggebers grundsätzlich täglich erfolgen. Die Betreuer der Grundversorgungsstelle besuchen das jeweilige Quartier grundsätzlich einmal wöchentlich; erforderlichenfalls werden von der Grundversorgungsstelle auch Dolmetscher beigezogen.

### 3.2 Betriebs- und Versorgungsformen

#### 3.2.1 Allgemeines

Die primäre Aufgabe der vom Quartiergeber zu erbringenden Leistung umfasst die angemessene Unterbringung und Versorgung der Asylwerber in einem organisierten Quartier.

Dabei kann der Quartiergeber – abhängig von seiner Nominierung in Beilage ./2 – zwischen Vollversorgungsquartieren und Selbstversorgungsquartieren wählen (Anmerkung: Die konkrete Versorgungsform wird im Zuge des Vertragsabschlusses am Deckblatt des vorliegenden Einzel-Vertrages individuell festgelegt).

#### 3.2.2 Vollversorgungsquartier („A-Quartier“)

Bei Vollversorgungsquartieren ist eine 24-Stunden-Anwesenheit des Quartiergebers selbst oder eine auf seine Kosten tätige Betreuungsperson (nach Möglichkeit mehrsprachig), die den Quartiergeber vertritt, zu gewährleisten. Bei dieser Versorgungsform erhalten die Bewohner vom Quartiergeber Unterkunft und Verpflegung; der Quartiergeber kann sich auch eines Caterings bedienen. Der Quartiergeber hat bei der Menüplanung auf interkulturelle Aspekte und religiöse Vorschriften jedenfalls Bedacht zu nehmen.

Entweder der Quartiergeber selbst oder seine Betreuungsperson hat für den Auftraggeber ständig telefonisch erreichbar zu sein und dessen Aufträge im Rahmen des vorliegenden

Einzel-Vertrages unverzüglich umzusetzen. Besondere Vorkommnisse im Asylquartier hat der Quartiergeber dem Auftraggeber umgehend zu melden.

Eine über die Festlegungen des vorliegenden Punkts 3.2.2 hinausgehende erweiterte Betreuung der Bewohner erfolgt durch die Grundversorgungsstelle, wobei ein Regionalbetreuer grundsätzlich einmal pro Woche in den Asylquartieren vorbei kommt.

### 3.2.3 Selbstversorgungsquartier („C-Quartier“)

Bei Selbstversorgungsquartieren ist eine 24-Stunden Erreichbarkeit per Telefon zu gewährleisten; dies kann auch betreute Außenwohnungen einschließen; zusätzlich hat der Quartiergeber selbst oder eine auf seine Kosten tätige Betreuungsperson (nach Möglichkeit mehrsprachig), die den Quartiergeber vertritt, zumindest zwei- bis dreimal pro Woche den Bewohnern für die Beantwortung allgemeiner Anfragen zur Verfügung zu stehen. Bei dieser Versorgungsform erhalten die Bewohner vom Quartiergeber nur die Unterkunft und keine Verpflegung. Vielmehr werden die Lebensmittel von den Bewohnern selbst gekauft. Die Bewohner kochen selbst unter Verwendung der Küche des Quartiergebers. Der Quartiergeber hat daher für eine entsprechende Infrastruktur zu sorgen (Koch- und Kühlmöglichkeit außerhalb der Wohn- und Schlafzimmer, Bereitstellung von Koch- und Essgeschirr etc).

Entweder der Quartiergeber selbst oder seine Betreuungsperson hat für den Auftraggeber ständig telefonisch erreichbar zu sein und dessen Aufträge im Rahmen des vorliegenden Einzel-Vertrages unverzüglich umzusetzen. Besondere Vorkommnisse im Asylquartier hat der Quartiergeber dem Auftraggeber umgehend zu melden.

Der Quartiergeber hat in einer nach vorheriger Abstimmung mit der Grundversorgungsstelle des Auftraggebers zu erstellenden Hausordnung den Bewohnern aufzutragen, das Asylquartier nach Verlassen stets versperrt zu halten. Die Hausordnung hat unter anderem auch eine gerechte Einteilung des Reinigungsdienstes durch die Bewohner zu enthalten.

Eine über die Festlegungen des vorliegenden Punkts 3.2.3 hinausgehende erweiterte Betreuung der Bewohner erfolgt durch die Grundversorgungsstelle, wobei ein Regionalbetreuer grundsätzlich einmal pro Woche in den Asylquartieren vorbei kommt.

### 3.2.4 Kontrolle der Unterkünfte und Betreuung der Bewohner

Sowohl in A- als auch in C-Quartieren hat der Quartiergeber jeweils die Kontrolle der Unterkünfte entsprechend den Sicherheitsstandards entweder selbst oder durch seine Betreuungsperson regelmäßig zu veranlassen. Die jeweils diese Kontrolle durchführende Person hat auch weitere Kontrollaufgaben zu erfüllen und dabei insbesondere auch Anwesenheitskontrollen durchzuführen.

Zusätzlich hat der Quartiergeber sowohl in A- als auch in C-Quartieren eine begrenzte Betreuung der Bewohner zu erbringen. Dabei umfasst die entweder vom Quartiergeber selbst oder von seiner Betreuungsperson zu erbringende Betreuung zunächst die Förderung der Bewohner in die Integration der örtlichen Umgebung durch geeignete anlassbezogene Maßnahmen. Darüber hinaus umfasst diese Betreuung das Bereitstellen von Deutschkursen; dabei steht dem Quartiergeber eine der beiden folgenden und von ihm frei wählbaren Varianten zur Verfügung: Entweder hat der Quartiergeber die Bewohner regelmäßig zu entsprechenden Deutschkursen an einem anderen Ort als dem Quartier zu fahren oder fahren zu lassen; die Fahrtkosten trägt der Quartiergeber, die Kosten des Deutschkurses werden vom Auftraggeber getragen. Oder der Quartiergeber hat regelmäßig für entsprechende Deutschkurse in seinem Quartier zu sorgen; da keine Fahrtkosten anfallen, trägt der Quartiergeber die Kosten des Deutschkurses. In beiden Varianten hat die Organisation, die Auswahl der Deutsch-Lehrer durch den Quartiergeber jeweils eigenständig und eigenverantwortlich zu erfolgen.

### 3.3 Aufnahme und Unterbringung

Über die konkrete Aufnahme eines Asylwerbers in ein bestimmtes Asylquartier entscheidet die Grundversorgungsstelle des Auftraggebers. Ein Quartiergeber hat grundsätzlich jeden zugeteilten Asylwerber aufzunehmen. Ein Asylwerber hat auf eine bestimmte Leistungsform der Grundversorgung, insbesondere auf eine bestimmte Unterkunft, keinen Anspruch (§ 3 Abs 3a Kärntner Grundversorgungsgesetz - K-GrVG).

### 3.4 Infrastruktur

Das Asylquartier sollte grundsätzlich nicht zu weit von Einkaufsmöglichkeiten entfernt sein oder während des Tages zumindest zwei Mal täglich von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden. Sollten diese Anforderungen mit einem bestimmten Asylquartier nicht erfüllt werden, hat der Quartiergeber einen Shuttledienst oder eine andere entsprechende Beförderungsmöglichkeit einzurichten.

Bei Festlegung der Platzzahl pro Zimmer ist die Stellfläche pro Person inklusive Kleiderschränke und Nachtkästchen maßgebend. Familien mit Kindern sollen grundsätzlich über eine eigene Wohneinheit verfügen. Nach dieser Maßgabe müssen pro Zimmer mindestens 9m<sup>2</sup> für eine Person, 15m<sup>2</sup> für zwei Personen und für jede weitere Person zusätzlich 5m<sup>2</sup> vorhanden sein; dabei dürfen alleinstehende Personen pro Zimmer maximal 4 Personen untergebracht werden. Bei Familien mit Kleinkindern kann diese Anzahl auch überschritten werden, sofern die Familien dem vorab zugestimmt hat. Jede Zimmerausstattung muss zumindest eine entsprechende Anzahl an Betten, Sesseln, Kästen und einen Tisch enthalten. Zu der vom Quartiergeber zu gewährleistenden menschenwürdigen Unterbringung gehört auch der Schutz der Privatsphäre.

Aufenthaltsräume und Besucherräume sollten in jedem Asylquartiere vorhanden sein. Je mehr Menschen den Schlafraum teilen, desto wichtiger werden diese Räume als Ausweich- und Rückzugsmöglichkeit.

Ein Haus muss über ausreichend versperrbare Toilettenanlagen und Bäder verfügen, sofern diese nicht in den Wohneinheiten integriert sind, und dabei die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Bei Gemeinschaftsduschen und Toiletten müssen pro 8 Personen mindestens 1 Toilette und 1 Dusche zur Verfügung stehen, wobei auf eine Geschlechtertrennung zu achten ist.
- b. Für gewisse Personengruppen ist eine Bidet oder Toilette mit Unterdusche vorteilhaft; dies gilt insbesondere für Muslime.

### 3.5 Hausordnung und Brandschutzordnung

Der Quartiergeber hat nach vorheriger Abstimmung mit der Grundversorgungsstelle des Auftraggebers eine Hausordnung zu erlassen, die das Zusammenleben im Asylquartier regeln soll, wobei die Grund- und Menschenrechte zu beachten sind. Die geltenden Ruhezeiten hat der Quartiergeber jedenfalls zusätzlich im öffentlichen Raum anzuschlagen. Eine solche Hausordnung sollte folgende Regelungsbereiche enthalten:

- a. Allgemeines zum Aufenthalt im Asylquartier
- b. Allgemeine Informationsverpflichtungen
- c. Zuweisung des Wohnraums

- d. Kinderaufsicht
- e. Besuchsregeln und Übernachten von Besuchern
- f. Haftung bei Beschädigung und grober Verunreinigung
- g. Verbot von Waffenbesitz
- h. Sauberkeit und Hygiene
- i. Rauchen
- j. Sicherheit
- k. Ruhe- und Essenszeiten
- l. Kontrollen
- m. Öffnungszeiten des Quartiers und Nachtruhe
- n. Absperrordnung
- o. Wegweisung

Der Quartiergeber hat nach vorheriger Abstimmung mit der Grundversorgungsstelle des Auftraggebers eine Brandschutzordnung zu erlassen. Eine solche Brandschutzordnung sollte folgende Regelungsbereiche enthalten:

- a. Alarmierungsplan
- b. Rettungsanweisungen
- c. Löschanweisungen
- d. Vorsichtsmaßnahmen

### **3.6 Medizinische Versorgung**

Die medizinische Versorgung der Bewohner ist durch die Krankenversicherung abgedeckt. Der Quartiergeber hat durch Aushang über die Erreichbarkeit praktischer Ärzte in der näheren Umgebung (Name, Adresse, Telefonnummer) zu informieren. Zusätzlich hat der Quartiergeber jedenfalls eine Erst-Hilfe-Box einzurichten. Arztbesuche auf Termin sind jeweils vom Quartiergeber auf seine Kosten zu koordinieren und für die Fahrt zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel zu sorgen.

### **3.7 Abwesenheit der Bewohner**

Die Bewohner haben die Pflicht, den Quartiergeber über jede Abwesenheit zu informieren; der Quartiergeber hat diese Abwesenheit insbesondere aufgrund der Verrechnungsrelevanz entsprechend nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

Die Bewohner dürfen – ausgenommen bei Krankenhausaufenthalt – pro Monat nicht länger als 72 Stunden (2 Nächte) das Quartier unerlaubt verlassen. Der Quartiergeber erhält über diesen Zeitraum keine Leistungsabgeltung. Der Quartiergeber hat jede Abwesenheit, die länger als 1 Tag dauert, unverzüglich der Grundversorgungsstelle des Auftraggebers schriftlich zu melden.

### **3.8 Arbeiten im Haus**

Die Bewohner dürfen in Teil- und Selbstversorgerquartier auch zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden, soweit deren Verrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Betreuung stehen (Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte etc). Die Bewohner dürfen für diese Tätigkeiten auch eine „Bezahlung“ durch den Quartiergeber in Höhe von Anerkennungsbeiträgen erhalten, die jedoch vom Auftraggeber gegenüber dem Quartiergeber nicht abgegolten werden.

## 4. LEISTUNGEN UND LEISTUNGSERBRINGUNG

### 4.1 Primärleistungen

#### 4.1.1 Wohnraumüberlassung

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Wohnraumüberlassung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Der Quartiergeber hat für die Überlassung des Wohnraums folgende Standards zu erfüllen:
  - a.1 Bei der Zimmerbelegung ist auf familiäre Gegebenheiten entsprechend Rücksicht zu nehmen.
  - a.2 Die Bewohnerzimmer müssen versperrbar sein.
  - a.3 Für die Körperpflege muss Warmwasser von 6:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung stehen.
  - a.4 Die Zimmer, Bäder und Gemeinschaftsräume sind angemessen zu beheizen.
  - a.5 Für jeden Bewohner muss zumindest ein Kleiderschrank mit einem Hänge- und Liegeteil vorhanden sein.
  - a.6 Die Matratzen sind regelmäßig hinsichtlich Hygiene zu kontrollieren und bei Bedarf auszutauschen.
  - a.7 Im Falle der Schimmelbildung sind umgehend die notwendigen Maßnahmen zu setzen.
- b. Soweit in den Wohneinheiten keine Sanitäreinheit (mit Waschbecken, Toilette und Dusche oder Badewanne) vorhanden ist, hat der Quartiergeber geschlechtergetrennte Toilettenanlagen und Gemeinschaftsbäder (mit Badewanne oder Dusche) in ausreichender Menge anzubieten.
- c. Für die Bewohner sollen auch Gemeinschaftsflächen zur Verfügung stehen, deren Größe sich nach der Zahl der Bewohner richtet.

#### 4.1.2 Verpflegung

##### 4.1.2.1 Verpflegung in A-Quartieren

Der Quartiergeber von A-Quartieren hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Verpflegung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Die Verpflegung umfasst Frühstück, Mittag- und Abendessen. Das Mittagessen ist täglich und das Abendessen mindestens drei Mal wöchentlich als Warmspeise anzubieten. Zum Essen sind alkoholfreie Getränke (zB Säfte) und zusätzlich Leitungswasser anzubieten.
- b. Bei der Speiseplanerstellung ist auf eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung Bedacht zu nehmen (Obst, Gemüse, Milchprodukte etc) Zusätzlich ist, soweit möglich, auf religiöse Vorschriften Rücksicht zu nehmen.
- c. Für Säuglinge und Kleinkinder ist bis zum 3. Lebensjahr eine altersgerechte Verpflegung sicherzustellen, wobei der Quartiergeber jedenfalls anzubieten hat:
  - c.1 Babynahrung (wöchentlich mindestens 500g)



- c.2 täglich frisches Obst
- c.3 Fläschchen und Sauger.
- d. Je nach Versorgungsform müssen ausreichende Essplätze in einem Speise- oder Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

#### 4.1.2.2 Verpflegung in C-Quartieren

Der Quartiergeber von C-Quartieren hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Verpflegung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Der Quartiergeber hat den Bewohnern inner- oder außerhalb der Schlafräumlichkeiten folgende Infrastruktur bereitzustellen:
  - a.1 eine Kochmöglichkeit für max 15 Personen mit mindestens je zwei Kochplatten
  - a.2 ein Herd mit einem Backrohr, das zum Brot backen geeignet ist
  - a.3 entsprechende Anzahl von Kühlschränken und Tiefkühlmöglichkeiten
  - a.4 ausreichende Arbeitsflächen für die Speisenzubereitung
  - a.5 Utensilien für die Essenzubereitung und -einnahme (Koch- und Essgeschirr)
- b. Je nach Versorgungsform müssen ausreichende Essplätze in einem Speise- oder Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

#### 4.1.3 Mindestbetreuung und Vertretung des Quartiergebers

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Mindestbetreuung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Der Quartiergeber hat Arzt, Rettung, Exekutive im Bedarfsfall sofort zu verständigen.
- b. Der Quartiergeber hat die Bewohner bei Bedarf über Ärzte und Behörden zu informieren.
- c. Der Quartiergeber hat die im vorliegenden Punkt 4.1.3 festgelegten Leistungen der Mindestbetreuung und die sonst im vorliegenden Einzel-Vertrag zusätzlich geregelten Leistungen jeweils selbst zu erbringen oder in seinem Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit etc) durch eine so genannte Betreuungsperson zu erbringen; in diesem Rahmen vertritt also die Betreuungsperson den Quartiergeber. Daher haftet der Quartiergeber auch für die Betreuungsperson und seine Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber. Diese Betreuungsperson muss für die jeweils zu erbringenden Leistungen entsprechend geeignet sein; der Quartiergeber hat die Grundversorgungsstelle über eine solche Vertretung durch Angabe von Namen, Telefonnummer, Adresse und Zeitraum jeweils schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### 4.1.4 Reinigung

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Reinigung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Die Reinigung der allgemeinen Sanitäranlagen hat nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal pro Woche, zu erfolgen. Die Bewohner können zur Reinigung herangezogen werden, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird.

- b. Die Grundreinigung der Gemeinschaftsräume und Gänge erfolgt nach Bedarf, zumindest aber zweimal pro Woche.
- c. Den Bewohnern werden für die Selbstreinigung ihrer Zimmer die dazu notwendigen Utensilien (Besen, Staubsauger, Putzmittel etc) zur Verfügung gestellt.

#### 4.1.5 Hygieneartikel

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Hygieneartikel gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Mit der Erstübernahme aus einer Erstaufnahmestelle eines zugewiesenen Bewohners ist diesem ein Erstpaket mit Hygieneartikel (bestehend aus Seife oder Duschbad, Zahnpasta, Zahnbürste und Haarshampoo sowie Monatshygiene, Rasierzeug, Rasierschaum etc nach Bedarf) zu übergeben.
- b. In Vollversorgungsquartieren ist für die Dauer des Aufenthalts dem Bewohner im üblichen Ausmaß Seife, Handtücher und Toilettenpapier zur Verfügung zu stellen. Für Kleinkinder sind bei Bedarf bis zum dritten Lebensjahr Einweg-Windeln zur Verfügung zu stellen.

#### 4.1.6 Bettwäsche, Handtücher und Wäschereinigung

Der Quartiergeber hat im Rahmen der Primärleistungen im Konkreten folgende Leistungen betreffend Bettwäsche, Handtücher und Wäschereinigung gegenüber den Bewohnern zu erbringen:

- a. Den Bewohnern sind Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung zu stellen und entsprechend zu reinigen.
- b. Übernimmt der Quartiergeber nicht die Wäscheversorgung im Sinne der litera a, dann hat er den Bewohnern zur Reinigung der persönlichen Wäsche entsprechende Waschmaschinen, Waschpulver sowie Bügeleisen und Bügeltische unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 4.2 Sekundärleistungen

### 4.2.1 Allgemeine Organisationsleistungen

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend allgemeine Organisation:

- a. Der Quartiergeber hat behördliche Schriftstücke, Briefe, Fax-Schreiben etc für die Bewohner entgegen zu nehmen und an diese weiterzuleiten.
- b. Der Quartiergeber muss für abwicklungstechnische Belange über ein Faxgerät und / oder eine E-Mail-Adresse verfügen.

### 4.2.2 Wohnsitzmeldung und Schulmeldung

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Wohnsitzmeldung:

Der Quartiergeber hat die Bewohner entsprechend dem Meldegesetz an- und abzumelden. Die Abmeldung hat auch bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen zu erfolgen; zusätzlich ist davon die Grundversorgungsstelle umgehend schriftlich zu verständigen.

Der Quartiergeber hat schulpflichtige Kinder, die in dem Quartier wohnhaft sind, umgehend an den dafür zuständigen Schulen (Volksschule, Neue Mittelschule, etc.) anzumelden und bei der Orientierung und Eingewöhnung der Kinder behilflich zu sein.

#### 4.2.3 Quartierbelegung und freiwillige Rückkehr

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Quartierbelegung:

- a. Der Quartiergeber hat grundsätzlich jeden von der Grundversorgungsstelle des Auftraggebers zugewiesenen Bewohner aufzunehmen; bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe kann der Quartiergeber gegenüber der Grundversorgungsstelle einen Antrag auf Nicht-Aufnahme oder auf Verlegung eines bestimmten Bewohners stellen. Die Grundversorgungsstelle wird diesen Antrag prüfen und nach Möglichkeit der Nicht-Aufnahme oder Verlegung nachkommen.
- b. Die Grundversorgungsstelle des Auftraggebers kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die zugewiesenen Bewohner in andere Quartiere zuteilen.
- c. Der Quartiergeber hat grundsätzlich an der freiwilligen Rückkehr der Bewohner mitzuwirken. Dies insbesondere dahingehend, dass der rechtzeitige Transport vom Quartier zum Flughafen sichergestellt werden muss. Die Organisation und Kostenübernahme von Seiten des Auftraggebers erfolgt ausschließlich in dringenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Beantragung durch den Quartiergeber.

#### 4.2.4 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Qualitätssicherung:

- a. Der Quartiergeber hat das Betreten des Beherbergungsbetriebes durch Organe des Auftraggebers oder deren beauftragte Betreuer unter Vorlage einer Betreuungslegitimation jederzeit zu gestatten. Dies gilt auch für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Ausübung ihrer dienstlichen Befugnisse sowie für Personen des ärztlichen Dienstes und Rechtsberater gemäß § 39a der Asylgesetz-Novelle 2003 (BGBl I 101/2003).

Anderen Personen hat der Quartiergeber den Zutritt zum Asylquartier nur nach den Vorgaben gemäß der Betreuungseinrichtungen-Betretungs-Verordnung 2005 (BEBV) zu gestatten. Die BEBV kommt also insofern für die Quartiere im Land Kärnten sinngemäß zur Anwendung. Sollte eine analoge landesgesetzliche Regelung in Kraft treten, gelten ausschließlich die dort diesbezüglich festgelegten Verpflichtungen, sodass dann die BEBV nicht mehr (sinngemäß) anzuwenden ist.

- b. Besondere Vorkommnisse (Nachbarschaftskonflikte, Körperverletzungen etc) hat der Quartiergeber unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen.
- c. Der Quartiergeber oder eine für ihn tätige Betreuungsperson muss als Ansprechpartner für die Grundversorgungsstelle des Auftraggebers jederzeit erreichbar sein.

- d. Bei Verdacht auf lebens- und gesundheitsgefährdenden Umstände zieht die Grundversorgungsstelle des Auftraggebers die entsprechenden Behörden und Sachverständigen (Sanitätsbehörden, Lebensmittelpolizei, Gewerbebehörde, Baupolizei etc) zur Sachverhaltsermittlung bei. Eigenprüfungen durch den Quartiergeber werden gemäß § 82b GewO vorausgesetzt.
- e. Die Grundversorgungsstelle ist berechtigt, zur Beseitigung festgestellter Missstände vom Quartiergeber die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu verlangen, Auflagen zu treffen und Fristen für die Behebung von Mängeln und Missständen zu setzen. Die Fristen werden unter Bedachtnahme auf die Gefährdung der Bewohner gesetzt.
- f. Werden Missstände nicht behoben, so ist das entweder ein Kündigungsgrund für den Auftraggeber oder ein Anspruch des Auftraggebers auf angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts.

#### 4.2.5 Behördliche Bewilligungen

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend behördliche Bewilligungen:

Der Quartiergeber hat die Sicherheitsstandards gemäß den jeweils einschlägigen Bestimmungen (Gewerbeordnung, Baurecht, Feuerpolizei etc) selbstständig und eigenverantwortlich einzuhalten und laufend zu überprüfen.

#### 4.2.6 Informationswand

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Informationswand:

Der Quartiergeber hat im Asylquartier eine Informationstafel einzurichten, die für den Ausgang von wichtigen Informationen der Grundversorgungsstelle des Landes geeignet ist.

#### 4.2.7 Verhalten im Umgang mit den Bewohnern

Im Rahmen der Sekundärleistungen gelten für den Quartiergeber und seine Leistungserbringung insbesondere folgende Vorgaben betreffend Umgang mit den Bewohnern:

- a. Der Quartiergeber sowie seine Mitarbeiter und allfällige Betreuungspersonen verpflichten sich gegenüber den Bewohnern zu einem wertschätzenden nichterniedrigenden Umgang. Das umfasst insbesondere die Achtung der Privatsphäre und der Menschenwürde.
- b. Der Quartiergeber sowie seine Mitarbeiter und allfällige Betreuungspersonen verpflichten sich, Bewohner aufgrund ihrer Sprache, Kultur, Weltanschauung und Religion oder ihrer Volkszugehörigkeit nicht zu diskriminieren.

## 5. TARIFE

### 5.1 Kostenhöchstsätze

Der Quartiergeber hat – abhängig vom Vorliegen eines A- oder C-Quartiers – gegen den Auftraggeber einen pauschalen Entgeltanspruch für die von ihm aufgrund des vorliegenden

Einzel-Vertrages erbrachten Leistungen und zwar nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt 1.6.2 der Ausschreibungsunterlagen und folgender Vorgaben:

- a. Tagessatz für A-Quartier EUR ..... brutto  
Tagessatz für C-Quartier EUR ..... brutto
- b. Die Abgeltung der Leistungen erfolgt im Rahmen einer Pro-Kopf-Abrechnung als Tagessätze. Die Höhe dieser Tagessätze richtet sich jeweils nach den Kostenhöchstsätzen des Art 9 Grundversorgungsvereinbarung (Art 15a B-VG) und gemäß § 6 Kärntner Grundversorgungsgesetz; die Beträge verstehen sich jeweils inklusive Steuern und Abgaben.
- c. Die Tagessätze umfassen insbesondere die Kosten für Unterbringung, Verpflegung (nur bei A-Quartieren) und Betreuung eines Bewohners und zwar unabhängig von seinem Alter.
- d. Der Aufnahmetag eines Bewohners gilt jeweils als voller Verrechnungstag. Nicht als Verrechnungstag gilt der Tag, an dem ein Bewohner das Quartier endgültig verlässt.
- e. Im Fall der Abwesenheiten eines Bewohners vom Quartier tritt an die Stelle der vereinbarten Tagessätze der Bettfreihalttarif gemäß Punkt 5.2.

## 5.2 Bettfreihalttarif

Die tatsächliche Abwesenheit eines Bewohners über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendertagen (= zwei Nächte) hat der Quartiergeber unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Auftraggeber zu melden; dies gilt sowohl für eine geplante als auch ungeplante Abwesenheit.

In folgenden Fällen der Abwesenheit eines Bewohners kann der Quartiergeber dem Auftraggeber anstelle der Kostenhöchstsätze (Punkt 5.1) nur einen Bettfreihalttarif in Rechnung stellen:

- a. Tages-Bettfreihalttarif EUR ..... brutto
- b. Abwesenheiten aufgrund einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder
- c. Abwesenheiten von bis zu drei Tagen (= zwei Nächte) pro Monat, sofern der Bewohner das Asylquartier erlaubter Weise verlassen hat

## 5.3 Rechnungslegung und Zahlungsziel

Der Quartiergeber hat seine erbrachten Leistungen jeweils im Nachhinein monatlich gegenüber dem Auftraggeber nach tatsächlich erbrachten Leistungen zu verrechnen; es werden also keine Vorauszahlungen geleistet. Mit diesen Monatsrechnungen sind alle vom Quartiergeber im Vormonat tatsächlich erbrachten Leistungen nach den Kostenhöchstsätzen und dem Bettfreihalttarif pro Bewohner zu verrechnen. Die Bewohner sind in der Monatsrechnung insbesondere mit Namen anzuführen, um dem Auftraggeber eine eindeutige Nachvollziehbarkeit der Rechnung und insbesondere des Rechtsbetrages zu gewährleisten.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ohne Abzug jeweils ab Eingang einer vollständigen, richtigen, mängelfreien und umsatzsteuergerechten Monatsrechnung beim Auftraggeber. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Zahlungsfrist, oder wenn

dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag einer Bank mittels Banküberweisung den Auftrag erteilt, den Betrag zu überweisen.

## **6. HAFTUNG**

### **6.1 Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Quartiergeber in keinem Fall für Schäden oder sonstige Nachteile, die dem Quartiergeber durch einen Bewohner unmittelbar oder mittelbar entstehen sollten (Verlust von Schlüssel, Sachbeschädigung etc). Insofern ist also der Quartiergeber auch für eine entsprechende Versicherung ausschließlich selbst verantwortlich.

### **6.2 Haftung des Quartiergebers**

Der Quartiergeber hat seine Leistungen mit der Sorgfalt eines Fachmannes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, im Einklang mit allen (österreichischen) Gesetzen und Verordnungen, allen einschlägigen Normen und technischen Richtlinien (ÖNORM, EN etc), den Sicherheitsvorschriften und im Einklang mit sämtlichen von Behörden verlangten Auflagen zu erbringen.

Der Quartiergeber übernimmt die Gewähr, dass die von ihm erbrachten Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben. Der Quartiergeber leistet daher Gewähr insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner von ihm erbrachten Leistungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen. Ferner leistet er Gewähr, dass Termin und Fristen vereinbarungsgemäß eingehalten werden.

In einem Haftungs- oder Gewährleistungsfall ist der Auftraggeber zunächst berechtigt, Pönalen und sonstige Ansprüche gegen den Quartiergeber einzubehalten und diese mit jeder Monatsrechnung aufzurechnen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarten Tarife insbesondere dann zu kürzen, wenn der Quartiergeber seine Leistungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vereinbarungsgemäß erbringt. Diese Aufrechnungsmöglichkeiten bestehen unabhängig davon, aus welchem Titel die Pönale oder der sonstige Anspruch abgeleitet werden; ebenso ist es nicht relevant, mit welcher konkreten Rechnung des Quartiergebers aufgerechnet wird.

## **7. KÜNDIGUNG DES EINZEL-VERTRAGS**

### **7.1 Ordentliche Kündigung**

Der vorliegende Einzel-Vertrag kann vom Auftraggeber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten (einlangend) schriftlich mit eingeschriebenem Brief ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung, die nicht rechtzeitig zum Ende eines Monats beim Quartiergeber einlangt, gilt als rechtzeitig zum Ende des nächsten Monats als erklärt.

Der vorliegende Einzel-Vertrag kann vom Quartiergeber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten (einlangend) schriftlich mit eingeschriebenem Brief ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung, die nicht rechtzeitig

zum Ende eines Quartals beim Auftraggeber einlangt, gilt als rechtzeitig zum Ende des nächsten Quartals als erklärt.

## 7.2 Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einzel-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung von Terminen und Fristen zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a. nach Maßgabe der Insolvenzordnung über das Vermögen des Quartiergebers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird oder der Quartiergeber sein Unternehmen veräußert,
- a. gegen den Quartiergeber oder – sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personengesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- b. der Quartiergeber selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflichten verletzt,
- c. der Quartiergeber die ihm aus dem Einzel-Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten einmalig oder unwesentliche Pflichten dreimalig jeweils trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer siebentägigen Nachfrist nicht einhält,
- d. sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass der Quartiergeber im Zuge der diesem Einzel-Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahren oder Abruf aus der Rahmenvereinbarung wesentlich unrichtige Angaben gemacht hat oder
- e. Gründe aus der Sphäre des Auftraggebers eintreten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren und den Abschluss des Einzel-Vertrages überhaupt verhindert hätten oder zu einem inhaltlich wesentlich anderen Einzel-Vertrag geführt hätten.

Wird der Einzel-Vertrag vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung gekündigt, hat der Quartiergeber nur Anspruch auf Entgelt für die von ihm bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen. Vom Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt erstattete Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten.

Wird der Einzel-Vertrag aus wichtigem Grund, den der Quartiergeber zu vertreten hat, aufgelöst, hat dieser – unabhängig von weiteren Schadenersatzpflichten – dem Auftraggeber jene Mehrkosten zu ersetzen, die diesem durch eine allfällige Neu-Vergabe oder Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen. Der Quartiergeber hat gegen den Auftraggeber keinerlei Ansprüche im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

## 8. DATENSCHUTZ

Der Quartiergeber ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstiger Umstände des Auftraggebers während und auch nach Erfüllung des vorliegenden Einzel-Vertrags verpflichtet. Dieses Gebot zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit umfasst auch den Inhalt des vorliegenden Einzel-Vertrags sowie jene Informationen und Umstände, über die der Quartiergeber im Vergabeverfahren oder bei

Vollziehung des Einzel-Vertrags Kenntnis erlangt hat. Dies gilt insbesondere für die von ihm erhobenen und aufbereiteten Daten sowie die von ihm erbrachten Leistungen. Der Quartiergeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen und der §§ 14 und 15 DSG 2000 sowie zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Einzel-Vertrags zur Kenntnis gelangen. Als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter des Quartiergebers. Der Auftraggeber hat das Recht, in die Dokumentation dieser Maßnahmen einzusehen.

Die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheits-Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Quartiergeber verbundenen Unternehmen bzw. Erfüllungsgehilfen. Verletzt der Quartiergeber die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht, hat der Auftraggeber gegenüber dem Quartiergeber jeweils einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf eine Mindestvertragsstrafe von EUR 2.000,--.

Darüber hinaus ist der Quartiergeber verpflichtet, alle sonstigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

Veröffentlichungen aller Art sowie Nennung des Auftraggebers sind nur nach vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **9. STREITIGKEITEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG**

Streitfälle über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeiten, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen den Quartiergeber nicht, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen. Erbringt der Quartiergeber die Leistungen in diesen Fällen – auch auf ausdrückliche oder implizite Aufforderung der Auftraggeberin – sind allfällige Vorbehalte des Quartiergebers jedenfalls unpräjudiziell für eine allfällige Vergütung der erbrachten Leistungen. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen nicht einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch des Quartiergebers und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **10.1 Übertragbarkeit**

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Einzel-Vertrag sowie die aufgrund des Einzel-Vertrags erbrachten Leistungen auf Dritte zu übertragen. Dieses Übertragungsrecht gilt insbesondere gegenüber Einrichtungen oder Unternehmen, die mit dem Auftraggeber konzernrechtlich im Sinne des § 2 Z 39 BVergG oder sonst verbunden sind.

Der Quartiergeber des Einzel-Vertrags ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Einzel-Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

### **10.2 Aufrechnungsverbot**

Der Quartiergeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers im Wege der Kompensation oder auf sonstige Weise aufzurechnen.



### **10.3 Gerichtsstand und Rechtswahl**

Die beiden Vertragspartner vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Einzel-Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Einzel-Vertrags) der ausschließlichen Zuständigkeit des für Klagenfurt sachlich zuständigen Gerichtes unterliegen.

Darüber hinaus ist auf Streitigkeiten aus dem Einzel-Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und IPRG.

### **10.4 Schriftform**

Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen beiden Vertragsteilen (Post, E-Mail oder Fax) sind verbindlich. Dieses Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Einzel-Vertrags. Sofern daher in einer Vertragsbestimmung eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird dieses Erfordernis auch durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax erfüllt. Dieses Formerfordernis gilt jedenfalls und unbedingt; es ist daher unerheblich, ob eine und gegebenenfalls welche Intention dem jeweils vereinbarten Formerfordernis zugrunde liegt.

Darüber hinaus bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Einzel-Vertrags zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax), insbesondere ist auch eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax) erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden soll.

### **10.5 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Einzel-Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des Einzel-Vertrags und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner möglichst nahe kommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragspartner insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.

**11.      UNTERSCHRIFTEN**

.....  
Ort, Datum

.....  
Land Kärnten

.....  
Ort, Datum

.....  
XXXXXXXX